

# **Gebührenordnung**

## **über die Benutzung der Kindertagesstätte Leutenberg in Trägerschaft der Evangelischen Stiftung Christopherushof, Altengesees**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt für die Kindertagesstätte, Leutenberg, Am Flauer 18 in Trägerschaft der Evangelischen Stiftung Christopherushof.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

Die Evangelische Stiftung Christopherushof erhebt in Abstimmung mit der Stadt Leutenberg für die Benutzung der Kindertagesstätte Benutzungsgebühren und für die Verpflegung der Kinder in der Tagesstätte ein Entgelt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in der Tagesstätte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Ende der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Zahlung**

- Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- Die Gebühren werden über Einzugsermächtigung beglichen.
- Eine Zahlung der Gebühren direkt an die Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

### **§ 6**

#### **Verpflegungsgebühren**

- Erhält das Kind in der Kindertagesstätte eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren je Kind und Tag erhoben.
- Die Kosten für ein Mittagessen betragen 1,50 €.
- Für jedes angemeldete Kind in der Kindertagesstätte wird ein Unkostenbeitrag für Getränke pro Tag von 0,15 € erhoben.

### **§ 7**

#### **Benutzungsgebühren**

- Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.
- Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats die vollen Gebühren zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

- Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.
- Bei einem Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten erlischt das Recht auf Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte.

## **§ 8**

### **Höhe der Benutzungsgebühren**

- Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertagesstätte gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- Für das älteste in der Kindertagesstätte betreute Kind einer Familie betragen die Gebühren 87,00 €, für das zweite in der Kindertagesstätte betreute Kind 64,00 € und für das dritte in der Kindertagesstätte betreute Kind 40,00 €. Für das vierte und jedes weitere Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.
- Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde und werden die durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Wohnsitzgemeinde aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, können die Benutzungsgebühren erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag darf die durchschnittlich ungedeckten Betriebskosten pro Platz nicht überschreiten.
- Wird ein Kind nur halbtags betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren auf 60 v.H. der Gebühren für eine Ganztagsbetreuung.
- Eine tageweise Aufnahme in der Kindertagesstätte ist nach vorheriger Anmeldung möglich. Der Kostenbeitrag beträgt ohne Verpflegung 10,00 €/Tag.
- Die Evangelische Stiftung Christopherushof erstellt eine Rechnung, aus der die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung hervorgeht.

## **§ 9**

### **Übernahme der Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung gilt ab 01. Januar 2005.

Leutenberg, 21.02.2005

Tänzer  
Bürgermeister